

II-3425 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 14. März 1978
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. IV-50.004/2-1/78

1585 IAB

1978 -03- 15

zu 1611 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. BROESIGKE
an die Frau Bundesminister für Gesund-
heit und Umweltschutz betreffend
Washingtoner Artenschutzabkommen 1973 -
Entwurf für ein Durchführungsgesetz
(Nr. 1611/J-NR/1978)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende
Fragen gerichtet:

- "1. Wurde die Ausarbeitung eines Entwurfes für ein Durch-
führungsgesetz zum Washingtoner Artenschutzabkommen 1973
bereits in Angriff genommen?
2. Bis wann kann mit der Fertigstellung des Gesetzentwurfes
gerechnet werden?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Die im Washingtoner Artenschutzabkommen 1973 statuierten
Maßnahmen dienen der "Hintanhaltung von Eingriffen in die
Natur, durch welche natürliche Erscheinungsformen vernich-
tet werden können", sind also dem "Naturschutz" zuzuordnen,
zu dessen Regelung und Vollziehung an sich die Länder gemäß
Art. 15 B-VG zuständig sind.

- 2 -

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes kommt es bei der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern jedoch in erster Linie darauf an, wem die Kompetenz zur Wahrnehmung der (für einen bestimmten Zweck zu ergreifenden) Mittel zusteht.

Im gegenständlichen Fall werden als Mittel zum Zweck des Naturschutzes (außen)handelsrechtliche Maßnahmen ergriffen. Die Kompetenz zur Durchführung des Vertrages liegt daher beim Bund, da dieser sowohl für die Angelegenheiten des Waren- und Viehverkehrs mit dem Ausland (Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG) als auch zur Wahrnehmung der zum Gewerbe zu zählenden Handelsangelegenheiten (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) ausschließlich zuständig ist.

Unter Bedachtnahme auf die oben dargestellte Verfassungsrechtslage sowie die Kompetenzverteilung nach dem Bundesministeriengesetz 1973 kommt hinsichtlich der in Durchführung dieses Vertrages zu treffenden (außen)handelsrechtlichen Maßnahmen die Federführung dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu. Soweit auf Grund dieses Vertrages Maßnahmen notwendig sind, die den Wirkungsbereich anderer Bundesministerien berühren, ist im Einvernehmen mit diesen vorzugehen (vgl. § 5 Abs. 3 Bundesministeriengesetz 1973).

Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, möchte ich daher grundsätzlich auf die Ausführungen des in dieser Angelegenheit federführenden Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie im Rahmen der Beantwortung der gleichlautenden Anfrage Nr. 1610/J-NR/1978 verweisen.

Ich darf gleichzeitig für mein Ressort ausdrücklich festhalten, daß im Rahmen seiner Mitwirkungskompetenz alles unternommen wird, um den Entwurf ehestmöglich fertigzustellen.

Der Bundesminister:

